



Betriebs- und Entgeltordnung
der Core Facility Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung

der Medizinischen Fakultät

vom 2.11.2012

Der Vorstand der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 folgende Regelungen für den Betrieb und die Nutzung der Core Facility Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung der Medizinischen Fakultät (CF FACS) erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Betriebsform

Die CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung ist eine Core Facility der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm. Ihre Leitung untersteht unmittelbar dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Aufgaben

1. Die CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Geräte der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung für Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung;
2. Die CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung übernimmt im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Unterstützung der Nutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben;
 - b. Optimierung und Anpassung der vorhandenen Messtechniken für spezifische Fragestellungen der Nutzer;
 - c. Unterstützung von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - d. Durchführung von methodischer Forschung zur Weiterentwicklung der Core Facility Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung

§ 3 Leitung

1. Der Leiter der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung wird vom Fakultätsvorstand bestellt und ist verantwortlich für
 - a. den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben,
 - b. die Erstellung der Abrechnungen und Anforderungen der Nutzungspauschalen,
 - c. den Nachweis über die Verwendung der der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung zugewiesenen Mittel
 - d. Bemühungen um Zuwendungen Dritter,
 - e. die Anpassung der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung an veränderte Anforderungen,
 - f. Angelegenheiten der Nutzung der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung wie
 - i. Entscheidung über die Zulassung von Nutzern auf Empfehlung der Nutzerkommission,
 - ii. die Koordination und Abstimmung von Forschungsaktivitäten,
 - iii. das Setzen von Prioritäten in Absprache mit dem Nutzerkommission gemäß §6,
 - iv. die Beratung der Nutzer der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung.
2. Im Rahmen der Aufgaben der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung ist der Leiter gegenüber dem Personal und den Nutzern in allen Belangen der Versuchsdurchführung weisungsberechtigt.
3. Auf Vorschlag des Leiters der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung bestellt der Fakultätsvorstand zu seiner Unterstützung und Vertretung einen Stellvertreter.

§ 4 Nutzerkreis

1. Nutzer der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung können sein die Mitglieder der Universität Ulm, die die Leistungen der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiums in Anspruch nehmen.
2. Andere Personen und Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen als Nutzer der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Nutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden.
3. Ziffer 2 gilt entsprechend für die Benutzung der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung durch Mitglieder i. S. von Abs. 1 für Zwecke der Nebentätigkeit.
4. Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.
5. Die Bestimmungen dieser Betriebsregelung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 5 Zulassung

1. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten. Die zeitliche Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach dem Eingang des Antrages auf Nutzung. Ausnahmefälle werden von der Nutzerkommission geregelt.
2. Bei der Durchführung der Nutzung muss ein enger Kontakt des Nutzers mit den Ausführenden möglich sein.
3. Der Leiter der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung kann verlangen, dass die Nutzung der Einrichtung schriftlich beantragt wird. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und der Auftraggeber anzugeben.

§ 6 Nutzerkommission

Es soll eine Nutzerkommission etabliert werden. In dieser Kommission sollen neben dem Leiter der Einrichtung bis zu 5 (fünf) weitere stimmberechtigte Vertreter der Nutzer gemäß § 4 Abs. 1 sowie die Vertreter des Dekanats aus den Bereichen Forschung und Finanzen beratendes Mitglied sein. Sitzungen der Kommission werden vom Leiter der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung einberufen. Die Mitglieder werden hierzu rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, eingeladen. Die Aufgabe der Kommission umfasst:

1. die Priorisierung von Forschungsprojekten im Falle einer nicht ausreichenden Kapazität der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung um die Projekte aller Nutzer gemäß §4 durchzuführen;
2. die Priorisierung notwendiger Investitionen insbesondere zur Erweiterung der Funktionalität der Geräte der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung für neue Fragestellungen, die sich aus den Arbeiten der Nutzer gemäß §4 ergeben;
3. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder der Nutzerkommission werden vom Fakultätsvorstand auf Vorschlag des Leiters der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung für eine Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt. Neben stimmberechtigten Mitgliedern können für bestimmte Fragestellungen auch beratende Mitglieder befristet in die Kommission aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Nutzerkommission.

§ 7 Pflichten der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet,

1. die Vorschriften der Betriebsregelung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung stört;

2. in den Räumen der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung sowie bei Inanspruchnahme ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung Folge zu leisten;
3. das Personal der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung über das Bestehen von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Versuchsmaterial (insbesondere pathogene, infektiöse, toxische oder radioaktive Eigenschaften des Versuchsmaterials) aufmerksam zu machen;
4. falls erforderlich den Nachweis entsprechender Meldungen und Genehmigungen (hier insbesondere die Genehmigung der durchzuführenden Tierexperimente durch die entsprechenden genehmigenden Gremien unter Einschluss des zuständigen Tierschutzbeauftragten) von Forschungsvorhaben und Versuchen zu führen;
5. falls erforderlich Personal mit den entsprechenden Befugnissen zur Durchführung der Experimente zur Verfügung zu stellen. Eine Bedienung des Gerätes und die Durchführung von Experimenten ist nur nach Zertifizierung des Personals durch die CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung erlaubt.
6. die Arbeit der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung bei Veröffentlichungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der Universität ist gegenüber Nutzern i. S. von § 4 Abs. 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung übernimmt keine Gewährleistung für das Versuchsmaterial.
2. Nutzer i. S. von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzern obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.

§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

1. Die Nutzungszulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
 - a. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt,
 - b. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c. ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird,
 - d. gegen diese Betriebsregelung oder Weisungen des Leiters der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung verstoßen wird und weitere Verstöße zu befürchten sind.
2. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglichen Beschränkung der Zulassung nicht zu.

§ 10 Entgelt

1. Der Fakultätsvorstand legt auf Vorschlag der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung im Benehmen mit dem Präsidium der Universität in einer Entgeltliste (Anlage) die von den Nutzern zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung fest. Die Kalkulation der Entgelte soll - auf Basis der erwarteten Auslastung - eine Beteiligung an den Personalkosten, an Wartungsverträgen, an den Rücklagen für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen der Core Facility, sowie nach tatsächlichem Verbrauch etwaige Verbrauchsmaterialien berücksichtigen.
2. Für Nutzer nach § 4 Abs. 1 kann ein gegenüber der Kalkulation ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden, um die inneruniversitäre Verbreitung der Technologie zu fördern und sich daraus ergebende Drittmittelanträge anzuregen.
Für die Nutzung der CF Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung gemäß § 4 Abs. 2 sind mindestens die Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung) in Rechnung zu stellen. Bei Nutzern aus der Industrie ist ein Gemeinkostenzuschlag zu erheben.
3. Forschungen zur technologischen Weiterentwicklung und zu Methoden der Core Facility Fluoreszenz aktivierte Zellsortierung einschließlich Machbarkeitsstudien können im Einvernehmen mit der Nutzerkommission und dem Fakultätsvorstand kostenfrei sein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 02.11.2012

gez.

Prof. Dr. Thomas Wirth (Dekan)